



---

## Kurzinformation

### Ansprüche und Anwartschaften von Ministern und Staatssekretären der DDR in der gesetzlichen Rentenversicherung

---

In der DDR beruhte die Alterssicherung auf der Sozialpflichtversicherung, die durch die Zahlung von Beiträgen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) aufgestockt werden konnte, sowie auf Zusatz- und Sonderversorgungssystemen für mit dem politischen und wirtschaftlichen System mehr oder weniger eng verbundene Berufs- und Beschäftigungsgruppen.<sup>1</sup> Minister und Staatssekretäre der DDR konnten der zum 1. März 1971 eingeführten Freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates beitreten und über die Sozialpflichtversicherung hinaus Versorgungsanwartschaften erwerben.<sup>2</sup>

Im Zuge der Verhandlungen über die zum 1. Juli 1990 geschaffene Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland zum 3. Oktober 1990 wurde die Überleitung sämtlicher Alterssicherungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung vereinbart. Das Zusatzversorgungssystem für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates wurde in diesem Zusammenhang gemäß § 22 Rentenangleichungsgesetz (RAnGlG-DDR) zum 30. Juni 1990 geschlossen. Ab 1. Juli 1990 konnten somit keine neuen über die Sozialpflichtversicherung hinausgehenden Anwartschaften mehr erworben werden. Eine gesonderte Regelung für Minister und Staatssekretäre, die ihr Amt nach dem politischen Umbruch ab dem 12. April 1990 ausgeübt haben, besteht nicht.

- 
- 1 Ritter, Gerhard A. (2012). Die Rentenversicherung im Prozess der deutschen Wiedervereinigung. In: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln, Luchterhand, Kapitel 3, Fn 8-10.
  - 2 RV-Recht - Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung. Gemeinsame rechtliche Anweisungen, AAÜG Anlage 1 Nr. 19 AAÜG: Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates - (eingeführt mit Wirkung vom 01.03.1971), abrufbar unter [https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/04\\_GRA\\_Sonstige/AAUeG\\_Art\\_3\\_RUeG/01\\_aaueg\\_ZVbund/02\\_anlagen/gra\\_aaueg\\_anl\\_01\\_nr\\_19.html](https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/04_GRA_Sonstige/AAUeG_Art_3_RUeG/01_aaueg_ZVbund/02_anlagen/gra_aaueg_anl_01_nr_19.html), zuletzt abgerufen am 24. April 2023.

Die Vorgabe aus Artikel 30 Abs. 5 und Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H - Gesetzliche Rentenversicherung - Abschnitt III Ziff. 9 Buchst. b) des Einigungsvertrags vom 31. August 1990<sup>3</sup>, die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alter und Tod bis zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung zu überführen und das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf die neuen Länder überzuleiten, wurde mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 umgesetzt. Dabei waren ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen und darüber hinaus zu kürzen oder abzuerkennen, wenn Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder - wie bereits in der DDR geregelt - in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hatten.

In Artikel 3 RÜG wurde mit dem AAÜG auch die Überführung der Zusatzversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates geregelt. Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, gelten gemäß § 5 AAÜG als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung. Für die Rentenhöhe der Minister und Staatssekretäre der DDR ist gemäß § 259b SGB VI in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 AAÜG höchstens der jeweilige Verdienst aus Anlage 5 AAÜG heranzuziehen, der dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten in der DDR entspricht.<sup>4</sup> § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG enthält die konkrete Begrenzungsregelung für Minister, stellvertretende Minister sowie stimmberechtigten Mitgliedern von Staats- oder Ministerrat und ihren jeweiligen Stellvertretern. Hierzu gehörten auch die Staatssekretäre in den Ministerien.<sup>5</sup>

\* \* \*

- 
- 3 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag), abrufbar im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BJNR208890990.html>, zuletzt abgerufen am 24. April 2023.
  - 4 Hinsichtlich der Entwicklung der Begrenzungsregelungen vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 6 Arbeit und Soziales, Sachstand vom 17. April 2019 „Überführung der in systemnahen Versorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung“, abrufbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/650248/2db1b8c2e0bdbe1c1e5ec62ef7dabe83/WD-6-051-19-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 24. April 2023.
  - 5 RV-Recht - Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung. Gemeinsame rechtliche Anweisungen, § 6 AAÜG: Art der Überführung in die Rentenversicherung, Ziffer 3 Betroffener Personenkreis nach § 6 Abs. 2 AAÜG, abrufbar unter [https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/04\\_GRA\\_Sonstige/A-UeG\\_Art\\_3\\_RUEG/01\\_aaueg\\_ZVbund/01\\_normen/gra\\_aaueg\\_p\\_0006.html](https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/04_GRA_Sonstige/A-UeG_Art_3_RUEG/01_aaueg_ZVbund/01_normen/gra_aaueg_p_0006.html), zuletzt abgerufen am 24. April 2023.